

# Förderrichtlinie zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen

Die Bundesregierung unterstützt die nachhaltige Modernisierung der Binnenschiffsflotte. In der Zukunft sollen so viele Güter wie möglich auf den Wasserstraßen transportiert werden. Dazu stellt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur insgesamt 95 Millionen € zur Verfügung. Mit attraktiven finanziellen Anreizen werden Investitionen in neue emissionsärmere Antriebssysteme oder sogar Nullemissionsantriebe, die Ausstattung an Bord mit digitaler Informationstechnik und Assistenzsystemen sowie Umbaumaßnahmen für eine größere Einsatzfähigkeit bei Niedrigwasser unterstützt. Die folgenden Seiten geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Inhalte der Förderrichtlinie.

## Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden Investitionen, die

➔ die **Wirtschaftlichkeit** und **Wettbewerbsfähigkeit** steigern:

- ✓ Digitalisierung und Automatisierung
- ✓ Reduzierung des Energieverbrauchs
- ✓ Größere Einsatzfähigkeit bei Niedrigwasser

➔ bzw. die **Luftschadstoffemissionen** reduzieren:

- ✓ Motoren mit regenerativen, alternativen Kraftstoffen
- ✓ Diesel- und gaselektrische Antriebe und Hybridantriebe
- ✓ Brennstoffzellen
- ✓ Rein elektrische Antriebe
- ✓ Nachrüstung von Emissionsminderungseinrichtungen
- ✓ Verbesserung der Energieeffizienz

## Welche Termine gibt es beim Förderprogramm?

Das Programm ist am 01. Juli 2021 gestartet, die Regelförderung läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2023.

**Wichtig:** Die Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit & Wettbewerbsfähigkeit werden kontinuierlich während des gesamten Zeitraums gefördert (sogenannte Regelförderung). Für die Maßnahmen zur Reduzierung der Luftschadstoffemissionen gibt es gesonderte Förderaufrufe. Außerhalb dieser Aufrufe besteht nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Förderung. Daher lohnt sich ein regelmäßiger Blick auf z. B. die Internetseite der WSV ([www.elwis.de](http://www.elwis.de))!

## Digitalisierung und Automatisierung

**Gilt für:** Neubauten und Bestandsschiffe

**Zweck:**

- ➔ Die Sicherheit wird verbessert
- ➔ Die Schadstoff- und Treibhausgasemissionen werden reduziert

**Gefördert werden:** bis zu **80 %** der zuwendungsfähigen Investitionen für kleine Unternehmen, **70 %** für mittlere und **60 %** für große Unternehmen.

**Beispiele:** Systeme zum automatisierten bzw. (teil-)autonomen Fahren, Kollisionswarnsysteme, Assistenzsysteme zum energieoptimierten Fahren, Brückenanfahrsysteme und Bahnführungssysteme

## Reduzierung des Energieverbrauchs bzw. Steigerung der Energieeffizienz

**Gilt für:** Bestandsschiffe

**Gefördert werden:** bis zu **80 %** der zuwendungsfähigen Investitionen für kleine Unternehmen, **70 %** für mittlere und **60 %** für große Unternehmen.

**Bedingung:** Durch die Maßnahme muss der Energieverbrauch mindestens um **10 %** reduziert werden.

## Größere Einsatzfähigkeit bei Niedrigwasser

**Gilt für:** Bestandsschiffe

**Gefördert werden:** bis zu **80 %** der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben – unabhängig von der Größe des Unternehmens.

**Bedingung:** Nach der Maßnahme muss der Minimaltiefgang für sichere Manövrierbarkeit **15 cm** geringer sein. Der Energiebedarf im normalen Zustand darf durch die Maßnahme nicht größer werden.

**Beispiele:** Ersatz von Vor- oder Hinterschiff oder Umbauten zur Optimierung und Widerstandsminimierung, wie etwa Propeller- oder Flex tunnel, Einbau von Düsenpropeller-, Ruderpropeller-, Pumpjet- oder anderen innovativen Antriebsanlagen, Manövrierhilfen wie Bugstrahlanlagen.

**Wichtig:** Der Nachweis über die Wirksamkeit der Maßnahmen muss **vor** Antragstellung erfolgen. Was ein geeigneter Nachweis ist, und wer dabei unterstützen kann, siehe Hinweise auf der letzten Seite.

## Ausrüstung mit Motoren mit alternativen, regenerativen Kraftstoffen

**Gilt für:** Neubauten und Bestandsschiffe

**Gefördert werden:** bis zu **80 %** der zuwendungsfähigen Investitionen für kleine Unternehmen, 70 % für mittlere und 60 % für große Unternehmen.

**Bedingung:** Die Grenzwerte für Stickoxide (NO<sub>x</sub>) und Partikelmasse (PM) werden im Vergleich zur NRMM<sup>1</sup>-Verordnung um mindestens **10 %** unterschritten.



### Was ist hier mit alternativen, regenerativen Kraftstoffen gemeint?

Alle Kraftstoffe, die von konventionellen, marktüblichen Kraftstoffen abweichen. Beispiele sind LNG, CNG, LPG, Wasserstoff oder Methanol, aber auch „biogene“ oder „synthetische“ Kraftstoffe.

## Diesel- oder gaselektrische Antriebe

**Gilt für:** Neubauten und Bestandsschiffe

**Gefördert werden:** bis zu **80 %** der zuwendungsfähigen Investitionen für kleine Unternehmen, 70 % für mittlere und 60 % für große Unternehmen.

**Bedingung:** Unterschreitung der NRMM-Grenzwerte für NO<sub>x</sub> und PM um mindestens:

### IWP und IWA<sup>2</sup>

Motorleistung	NO <sub>x</sub>	PM
bis 130 kW	30 %	40 %
zw. 130 und 300 kW	10 %	40 %
ab 300 kW	10 %	-

### NRE<sup>3</sup>

Motorleistung	NO <sub>x</sub>
bis 56 kW	30 %
zw. 56 und 560 kW	5 %

## Brennstoffzellenanlage

**Gilt für:** Neubauten und Bestandsschiffe

**Gefördert werden:** bis zu **80 %** der zuwendungsfähigen Investitionen für kleine Unternehmen, 70 % für mittlere und 60 % für große Unternehmen.

## Rein elektrische Antriebssysteme

**Gilt für:** Neubauten und Bestandsschiffe

**Gefördert werden:** bis zu **80 %** der zuwendungsfähigen Investitionen für kleine Unternehmen, 70 % für mittlere und 60 % für große Unternehmen.

**Wichtig:** Innerhalb von gesonderten Förderaufrufen gelten teils noch bessere Konditionen mit Förderquoten bis zu 90 %. **Und:** Außerhalb von Förderaufrufen wird der Ersatz eines defekten Antriebs in Bestandsschiffen nur mit einem reduzierten Fördersatz von 60 % für kleine, 50 % für mittlere und 40 % für große Unternehmen gefördert.

<sup>1</sup>Non Road Mobile Machinery

<sup>2</sup>Motoren, die ausschließlich in Binnenschiffen zum Antrieb (IWP) oder als Hilfsaggregat (IWA) verwendet werden

<sup>3</sup>Non Road Engines

## Muss die Förderung zurückgezahlt werden?

**Nein.** Ein im Rahmen der Modernisierungsmaßnahme erhaltener Zuschuss muss nicht zurückbezahlt werden.

## Kann ich eine Investition bereits vor einem positiven Förderbescheid beauftragen?

**Nein.** Erst nach Erhalt der Zusage dürfen die Investitionen beauftragt werden.

## Was sind zuwendungsfähige Investitionsmehrausgaben?

Wird beispielsweise ein betriebsfähiger Motor durch einen neuen, emissionsärmeren Motor ersetzt, gilt der unterschiedliche Wert zwischen Bestands- und neuem Motor als Mehrausgabe. **Nur diese Differenz** ist zuwendungsfähig. Der aktuelle Wert eines Bestandsmotors kann durch einen vereidigten Sachverständigen ermittelt werden.

## Wer kann die Förderung beantragen?

Grundsätzlich jedes in Deutschland ansässige Unternehmen, das ein gewerblich genutztes und in Deutschland zugelassenes Binnenschiff besitzt.

## Was sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU)?

Ob es sich bei einem Unternehmen um ein kleines, mittleres oder großes Unternehmen handelt, entscheidet sich anhand der Anzahl der Beschäftigten und dem Jahresumsatz oder (falls zutreffend) der Bilanzsumme:

Größe	Beschäftigte	Umsatz / Jahr	Bilanzsumme / Jahr
Klein	weniger als 50	bis 10 Millionen €	bis 10 Millionen €
Mittel	weniger als 250	bis 50 Millionen €	bis 43 Millionen €

## Was ist ein „geeigneter Nachweis“ und wer kann einen solchen Nachweis erbringen?

Der Nachweis der Energiereduzierung bzw. der Reduzierung des Minimaltiefgangs muss **vor** Antragsstellung erfolgen. Möglichkeiten sind:

- ➔ Vergleichsrechnungen für typische Fahrgebiete und -profile
- ➔ Modellversuche
- ➔ CFD-Simulationen (**C**omputational **F**luid **D**ynamics = Simulation am Computer)

Solche Nachweise, Berechnungen und Simulationen können z.B. bei Versuchsanstalten beauftragt werden.

**Hinweis:** Zur Klärung des konkreten Vorgehens empfiehlt es sich, bereits frühzeitig während der Antragsstellung fachliche Unterstützung einzuholen. Kontakte hierzu gibt es z. B. über [info@binsmart.de](mailto:info@binsmart.de) oder bei den Verbänden.

## Weiterführende Informationen und Antragsstellung:

Das Förderprogramm wird von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt betreut.

Die Förderrichtlinie, eine Zusammenstellung von vielen weiteren hilfreichen Fragen und Antworten sowie die Formulare zur Antragsstellung gibt es auf der Website der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV):

<https://www.elwis.de/DE/Service/Foerderprogramme/Nachhaltige-Modernisierung-von-Binnenschiffen/Nachhaltige-Modernisierung-von-Binnenschiffen-node.html>

Ansprechpartner zu förderrechtlichen Fragen und technischen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sind bei der Bewilligungsbehörde unter der Telefonnummer +49 228 7090-4253 oder -4285 beziehungsweise unter der E-Mail-Adresse [dez-s13@wsv.bund.de](mailto:dez-s13@wsv.bund.de) zu erreichen.

### Impressum:

DST - Entwicklungszentrum für Schiffstechnik und Transportsysteme e. V.  
Oststraße 77  
47057 Duisburg  
Telefon: 0203 99369-0  
Fax: 0203 99369-70  
E-Mail: [info@binsmart.de](mailto:info@binsmart.de)

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Disclaimer: Dieses Informationsblatt wurde im Rahmen des vom BMWi geförderten Projekts „BinSmart – Begleitforschungsmaßnahme und Technologiedemonstratoren in der Binnenschifffahrt“ in der Arbeitsgruppe „Antriebssysteme & Kraftstoffe“ erstellt.

Die hier aufgeführten Informationen dienen ausschließlich für einen Überblick und sind rechtlich nicht verbindlich. Es gilt die Förderrichtlinie vom 24.06.2021.